



**Privatschule der Deutschen Botschaft  
Ankara Ernst-Reuter-Schule**

**Kindergartenordnung  
des  
Kindergartens der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara**

1. Allgemeines
2. Pflichten
3. Aufnahme und Abmeldung
4. Öffnungszeiten
5. Aufsichtspflicht
6. Versicherung und Haftung
7. Regelung in Krankheitsfällen
8. Kleidung und Material
9. Kindergartenbeiträge
10. Elternvertretung
11. Schlussbestimmung

Anlage 1: Ordnung

**1. Allgemeines**

Der Kindergarten ist ein Teil des Bildungsangebotes der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara. Er wird nach deutschen Richtlinien geleitet und untersteht der Aufsicht des Schulleiters. Für alle rechtlichen und sachlichen Angelegenheiten ist der Schulträger zuständig.

Der Zweck dieser Kindergartenordnung ist es, das Zusammenwirken von

- Schulträger (Deutscher Schulverein Ankara, vertreten durch den Vorstand),
- Schulleiter,
- Kindergartenleiterin,
- pädagogischem Fachpersonal und
- Erziehungsberechtigten (im folgenden „Eltern“ genannt)

in Bezug auf den Besuch der Kindergartenkinder im Kindergarten zu regeln.

- Die Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, der Kindergartenleitung und dem Vorstand erfolgt auf Grundlage einer klaren Aufgabenverteilung und gegenseitigen Abstimmung.
- Die Schulleitung und die Kindergartenleitung sind in erster Linie für die pädagogischen Belange verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung für die inhaltliche und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- Der Vorstand ist für die sächlichen Angelegenheiten und die Ausstattung der Einrichtung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung der notwendigen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen sowie die organisatorische Unterstützung.
- Entscheidungen, die beide Verantwortungsbereiche betreffen, werden in enger Abstimmung zum Wohle der Kinder getroffen.

## **2. Pflichten**

- Die Erzieherinnen verpflichten sich, die Kinder pädagogisch wertvoll und individuell zu fördern und eine vertrauensvolle sowie wertschätzende Atmosphäre zu schaffen. Sie beobachten und dokumentieren die Entwicklung der Kinder regelmäßig und informieren die Eltern transparent über den Entwicklungsstand ihrer Kinder. Zudem legen sie Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, unterstützen sie in Erziehungsfragen und stehen beratend zur Seite. Die Sicherheit und das Wohl der Kinder werden jederzeit gewährleistet.

Die Eltern verpflichten sich,

- die Erzieherinnen bei der Eingewöhnung des Kindes zu unterstützen,
- ihr Kind regelmäßig und pünktlich in die Einrichtung zu bringen und abzuholen,
- das pädagogische Konzept zu unterstützen und aktiv an der Erziehungspartnerschaft mitzuwirken,
- eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen zu pflegen,
- wichtige Informationen, insbesondere gesundheitliche oder entwicklungsbezogene Aspekte, an das Erzieherteam weiterzugeben,
- an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen teilzunehmen,
- ihr Kind angemessen auf den Kindergartenalltag vorzubereiten,
- sicherzustellen, dass ihr Kind mit wettergerechter Kleidung sowie gegebenenfalls mit Wechsel- oder Hausschuhen ausgestattet ist,
- das pädagogische Personal über relevante Veränderungen im familiären Umfeld zu informieren, sofern diese das Wohl des Kindes betreffen,
- die Erzieherinnen bei pädagogischen Maßnahmen und abgesprochenen Erziehungszielen zu unterstützen,
- im Krankheitsfall des Kindes oder bei ansteckenden Erkrankungen in der Familie die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen und die festgelegten Gesundheitsrichtlinien zu beachten,
- Abholregelungen klar zu kommunizieren und sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen das Kind abholen,
- die Hausordnung sowie weitere organisatorische Vorgaben einzuhalten.

## **3. Aufnahme und Abmeldung**

### **2.1 Aufnahme**

- 3.1.1 Kinder können ab einem Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren in die Kinderkrippe und ab 3 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden.
- 3.1.2 Über die Aufnahme in den Kindergarten und in die Vorschule entscheidet der Schulleiter auf Grundlage aller bis zum 30.03. vollständig vorliegenden Unterlagen.
- 3.1.3 In die Vorschule des Kindergartens werden Kinder aufgenommen, die am 30.06 vor Beginn des Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

- 3.1.4 Der Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten wird durch die Eltern oder einen Sorgeberechtigten gestellt. Dafür sind die für die Aufnahmeentscheidung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Allergien, Unverträglichkeiten, medizinische Behandlungsvorbehalte, psychische oder körperliche Behinderungen.
- 3.1.5 Vor Eintritt in den Kindergarten muss jedes Kind ärztlich untersucht und die Bescheinigung der Leiterin des Kindergartens ausgehändigt werden.
- 3.1.6 Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Sorgeberechtigung sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 3.1.7 Die ersten vier Wochen nach Aufnahme gelten als Probezeit. Diese dient dazu, festzustellen, ob sich das Kind in den Kindergartenalltag integrieren kann. Sollte sich zeigen, dass das Kind anhaltende Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung hat, grundlegende Regeln nicht akzeptiert oder Schwierigkeiten hat, sich sozial in die Gruppe einzufügen, und unterstützende Maßnahmen keine Verbesserung erzielen, kann die Probezeit nicht als erfolgreich abgeschlossen betrachtet werden. Dies gilt ebenso, wenn schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten, Gefährdungen für andere Kinder oder unüberwindbare Herausforderungen, wie z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, bei der Betreuung auftreten, die eine adäquate Betreuung erschweren. Ein weiteres Kriterium für das Nichtbestehen der Probezeit ist, wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist.
- 3.1.8 Die Aufnahmebedingungen allgemein und im Besonderen für Kinder ohne Deutschkenntnisse sind durch die zur Zeit des Antrags gültigen Aufnahmekriterien für die ERS geregelt. Der Schulträger legt zusammen mit dem Schulleiter die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest. (s. Aufnahmeverfahren zur Anmeldung an der Ernst-Reuter-Schule Ankara)

## **3.2 Abmeldung**

- 3.2.1 Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ist von den Eltern schriftlich vorzunehmen. In jedem Fall wird der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des betreffenden Kindergartenhalbjahres erhoben.
- 3.2.2 Auch beim Übergang in die Grundschule muss zum Ende des Kindergartenjahres eine Abmeldung aus dem Kindergarten erfolgen.
- 3.2.3 Der Träger, vertreten durch den Schulleiter, kann ein Kind nach Beratung mit dem pädagogischen Fachpersonal unter Angabe des Grundes vom Kindergartenbesuch vorübergehend ausschließen.  
Ausschlussgründe können u.a. sein:  
a) das unentschuldigste Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern, trotz schriftlicher Mahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Kindergartenbeitrags über ein Kindergartenhalbjahr, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept,
- e) wenn die weitere Betreuung eines Kindes aus Sicht des Schulträgers nicht mehr verantwortbar und/oder möglich ist. (wie z.B. körperliche Gewalt gegenüber anderen Kindern).

- 3.2.4 Ein befristeter Ausschluss kann erfolgen:
- a) bei Vorliegen triftiger akuter Gründe, denen abgeholfen werden kann,
  - b) bei den Ausschlussgründen unter a) bis e), wenn diesen noch abgeholfen werden kann.

Der Ausschluss auf Dauer kann erfolgen nach

- a) Androhung unter Angabe der Gründe und
- b) Beratung mit dem Fachpersonal und
- c) Anhörung der Eltern.

Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag des Schulleiters.

#### 4. Öffnungszeiten

- 4.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag ausschließlich für die Ganztagsbetreuung geöffnet und bietet Betreuung von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr an. Die Bringzeit für alle Kinder endet um 09:00 Uhr, und die Abholzeit beginnt um 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Kernzeiten steht eine begrenzte Anzahl von Erzieherinnen im Früh- oder Spätdienst zur Verfügung. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Über das Fehlen eines Kindes muss die Leiterin des Kindergartens am gleichen Morgen benachrichtigt per E-Mail oder Telefon informiert werden.
- 4.3 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet am 31.08. des nachfolgenden Jahres.
- 4.4 Für die Ferien gilt die Ferienordnung des Kindergartens.
- 4.5 Zusätzliche Schließungstage können sich aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, Anordnung durch den Schulleiter oder Schulträger, betriebliche Mängel u.a. Die Leiterin des Kindergartens wird die Eltern darüber frühzeitig informieren.

- 4.6 Sofern es möglich ist, wird eine Notbetreuung nach Entscheidung des Schulleiters eingerichtet.

## **5. Aufsicht**

- 5.1 Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird.
- 5.3 Bei gemeinsamen externen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge), bei denen die Eltern anwesend sind, sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **6. Versicherung und Haftung**

- 6.1 Alle Kinder werden mit der Aufnahme in den Kindergarten vom Schulträger gegen Unfälle versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Orte bzw. Zeiten:
- a) Während des Aufenthaltes im Kindergarten,
  - b) während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, u.a.).
- 6.2 Einzelheiten der Unfallversicherung sind den Hinweisen zu den Deckungssummen bestehender Versicherungen zu entnehmen.
- 6.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen.
- 6.4 Für Schäden, die nicht von der Unfall- oder Haftpflichtversicherung der Schule gedeckt werden, haften die Eltern.

## **7. Regelung in Krankheitsfällen**

- 7.1 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach usw. erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten und auch an Veranstaltungen des Kindergartens nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für Eltern, das Personal und sonstige Personen. Kinder, die von Läusen oder Nissen befallen sind, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten und nicht an Veranstaltungen des Kindergartens teilnehmen.

Ein Wiedereintritt in die Räume des Kindergartens ist erst nach einer erfolgten Behandlung und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Läuse- und Nissenfreiheit möglich.

Der Kindergartenleiterin muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.

- 7.2 Hat ein Kind aus einem der in Punkt 6.1 benannten Gründen den Kindergarten nicht besucht, ist vor Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
- 7.3 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Hautausschlag, starkem Husten, Hals- oder Ohrenscherzen o.ä sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen den Kindergarten erst nach 24h Symptombefreiheit wieder besuchen.
- 7.4 Im Kindergarten dürfen keine Medikamente durch die Erzieherinnen verabreicht werden.

## **8. Kleidung und Material**

Folgende Dinge müssen - sämtlich mit dem Namen Ihres Kindes beschriftet - mitgebracht werden.

### **8.1 Bei Erstaufnahme:**

- vier gedruckte Passfotos und ein digitales Passfoto (per Mail)
- im Kindergarten verbleibende, beschriftete Wechselkleidung.
- Hausschuhe, die für Ihr Kind zum selbstständigen An- und Ausziehen geeignet sind
- (z.B. Schuhe mit Klettverschluss oder Turnschlappchen)
  - Turnsachen: Turnschlappchen, die alleine angezogen werden können, T-Shirt, kurze Hosen,
  - ein Malkittel
  - eine Matschhose

### **8.2 Täglich: Kindergartentasche mit Frühstücksdose und Trinkflasche**

### **8.3 Saisonal: Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel, Schneehose, Schneestiefel, Mütze, Handschuhe**

## 9. Kindergartenbeiträge

- 9.1 Die Höhe und die Zahlungsbedingungen des Kindergartenbeitrages werden vom Schulträger festgesetzt und sind dem Merkblatt in der Anlage zu entnehmen.

## 10. Elternvertretung

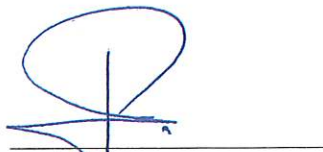
Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. (siehe Anhang: Ordnung)

## 11. Schlussbestimmung

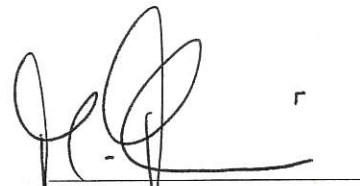
Die vorstehende Kindergartenordnung ist am 01.03.2025 in Kraft gesetzt worden. Damit tritt die Ordnung vom 27.06.2016 außer Kraft.



T. Reinecke  
Schulleiter



Z. Yildirim  
Kindergartenleiterin



M. Muzzi  
Vorstandsvorsitzende

